

Aktenzeichen  
202/07



081425

Verkündet am: 28.03.2008

*W. Fensch*  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN  
01. April 2008  
Rechtsanwalt  
W. Fensch

# Landgericht Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Partner,

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach  
hat durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.02.2008

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Die Parteien streiten über Art und Weise der Behebung eines Unfallschadens.

Am 01.09.2006 wurde der Pkw der Klägerin, ein Daimler-Chrysler CLK Coupé 200 Kompressor, in Simmern durch eine Kollision mit einem anderen Pkw durch das alleinige Verschulden von dessen Fahrerin und Halterin linksseitig beschädigt. Das gegnerische Fahrzeug ist bei der Beklagten haftpflichtversichert.

Zum Unfallzeitpunkt wies der Wagen der Klägerin, der am 18.08.2006 erstmals zugelassen wurde, eine Laufleistung von 282 km auf. Der von der Klägerin beauftragte Schadensgutachter der DEKRA ermittelte einen Reparaturaufwand von 2.936,99 EUR (ohne MwSt) und eine merkantile Wertminderung von 1.600,-- EUR. Die Beklagte hat der Klägerin diese Positionen zuzüglich einer Auslagenpauschale von 25,- EUR bereits vorgerichtlich erstattet.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe einen Anspruch auf Schadensabrechnung auf Neuwagenbasis. Sie trägt vor, dass das von ihr eingeholte DEKRA-Gutachten den Schadens- und Reparaturumfang nicht zutreffend wiedergebe, da im Bereich der linken Seitenwand ihres Wagens das Blech massiv eingedrückt sei.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie

1. 39.402,01 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Überlassung des Pkw Daimler-Chrysler CLK Coupé 200 Kompressor, Fahrzeug-Ident.-Nr.: WDB2093421F197978,

2. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 745,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung mangels einer erheblichen Beschädigung des Fahrzeugs der Klägerin ihre Regulierungspflichten mit der getätigten Zahlung erfüllt zu haben. An dem Fahrzeug seien lediglich Lackierarbeiten sowie der Austausch eines Rades und einer Tür vorzunehmen. Hiermit könne der frühere Zustand vollumfänglich wiederhergestellt werden.

Die Kammer hat gemäß Beweisbeschluss vom 02.04.2007 ein schriftliches Gutachten des Kfz-Sachverständigen Frank Schuler eingeholt, welches dieser im Termin vom 08.02.2008 mündlich erläutert hat. Insoweit wird auf das schriftliche Gutachten vom 18.10.2007 sowie die Niederschrift der Sitzung vom 08.02.2008 Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dass die Beklagte nach §§ 7,18 StVG i.V.m. § 3 PflVG für den Unfallschaden der Klägerin voll einstandspflichtig ist, ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Beklagte hat den Fahrzeugschaden der Klägerin vorgerichtlich jedoch zutreffend und hinreichend nach den erforderlichen Aufwendungen einer fachgerechten Reparatur zuzüglich einer Entschädigung für merkantilen Minderwert und Auslagenpauschale reguliert.

Im Rahmen des die Art und den Umfang der Schadensersatzpflicht regelnden § 249 BGB ist die Klägerin nicht zu einer Abrechnung auf Neuwagenbasis berechtigt; vielmehr ist ihr die Weiternutzung ihres verunfallten Fahrzeugs zumutbar. Unzumutbar ist die Weiternutzung nach Reparatur als Form der Schadensregulierung gegenüber der Anschaffung eines Ersatzgegenstandes nämlich nur dann, wenn ein Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt neuwertig war und durch den Unfall auch erheblich beschädigt worden ist.

Zwar ist zwischen den Parteien unstreitig, dass das Fahrzeug der Klägerin das Kriterium der Neuwertigkeit erfüllt, da es zum Unfallzeitpunkt weniger als 1000 km gelaufen war und auch weniger als einen Monat zugelassen war. Indes ist die weitere Bedingung einer erheblichen Beschädigung nicht erfüllt.

Nach den in sich schlüssigen Feststellungen des Sachverständigen Frank Schuler sind zur Beseitigung des Schadens weder Schweißarbeiten noch massive Karosseriearbeiten erforderlich. Vielmehr ist der Instandsetzungsaufwand auf folgende Tätigkeiten beschränkt:

- Tür vorne links auf- und abgarnieren, instandsetzen und lackieren
- Stoßleiste der Tür erneuern
- Anbauteile der Seitenwand zur Lackierung aus- und einbauen
- Stoßleiste der Seitenwand erneuern
- Seitenwand instandsetzen
- Reparaturlackierung der Seitenwand
- Schwellerverkleidung lackieren
- Felge hinten links erneuern
- Radaufhängung vermessen.

Nach dem Urteil des BGH vom 3.11.1981 (VI ZR 234/80) ist der Klägerin die Weiternutzung ihres Fahrzeuges mangels Erheblichkeit der Beschädigung zumutbar, wenn

1. sicherheitsrelevante Teile nicht beschädigt sind oder nach deren Reparatur kein Unsicherheitsfaktor mehr verbleibt,
2. nach Durchführung der Reparatur keine erheblichen Schönheitsfehler am Fahrzeug verbleiben und
3. auch Garantieansprüche infolge des Unfalls nicht beweismäßig gefährdet sind.

Infolgedessen ist im vorliegenden Fall die Unzumutbarkeit der Weiternutzung des Fahrzeuges zu verneinen.

Der Sachverständige ist in nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss gelangt, dass mangels eines Eingriffes in die Fahrzeugstruktur die Crashstabilität des Fahrzeuges infolge des Unfalls nicht beeinträchtigt ist. Selbst wenn entgegen der von ihm vertretenen Auffassung der Schaden an der Tür besser durch deren Austausch und nicht lediglich durch deren Instandsetzung zu beheben wäre, ließe sich hierdurch nicht die Erheblichkeit der Beschädigung bejahen.

(vgl. OLG Hamm Urteil v. 03.07.2001 9U 49/01), denn der Austausch der Tür ist der Fahrzeugsicherheit nicht per se abträglich.

Auch lassen sich durch die vorgenannten Arbeiten die Unfallfolgen ohne verbleibende optische Beeinträchtigungen beheben. Dass durch die Lackierarbeiten eine höhere Lackschichtdicke verbleibt, steht dem nicht entgegen, denn diese ist lediglich mittels spezieller Messgeräte, jedoch nicht mit bloßem Auge zu erkennen.

Dafür, dass Garantieansprüche der Klägerin durch den Unfall gefährdet sein könnten, ergeben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte, zumal nach den Ausführungen des Sachverständigen auch keine erhöhte Korrosionsanfälligkeit zu befürchten ist.

Das Fahrzeug ist somit nicht erheblich beschädigt. Da der Sachverständige den Reparaturaufwand netto mit maximal 2.677,67 EUR bei einem merkantilen Minderwert von netto 1.800,-- EUR beziffert hat, liegt seine Kalkulation um 59,32 EUR unter dem bereits von der Beklagten regulierten Betrag. Somit verbleibt auch keine ausgleichspflichtige Differenz. Die Mehrwertsteuer ist gemäß § 249 Abs. 2 S. 2 jedenfalls gegenwärtig nicht ersatzfähig. Die geltend gemachten Nebenforderungen sind der Klägerin mangels Hauptanspruches ebenfalls nicht zu erstatten.

Die Klage war daher mit der sich aus § 91 ZPO ergebenden Kostenfolge abzuweisen. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 39.402,01 EUR festgesetzt.

*Kohala*



**Ausgefertigt:**

*J. duell*

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts